

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 12. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2018)

zum Thema:

Milieuschutz ohne Wirkung?

und **Antwort** vom 26. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jun. 2018)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15309
vom 12. Juni 2018
über Milieuschutz ohne Wirkung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Gleichwohl ist er bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

Frage 1:

Welche Maßnahmen sind in einem Sozialen Erhaltungsgebiet (Milieuschutz) nach Auffassung des Senats genehmigungsbedürftig und welche Maßnahmen sollten in einem Milieuschutzgebiet genehmigt werden, welche nicht?

Antwort zu 1:

Der Milieuschutz ist bundesrechtlich im § 172 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Gemäß § 172 Abs. 1 S. 1 BauGB bedarf in festgelegten sozialen Erhaltungsgebieten (Milieuschutzgebieten) der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Über die am 14.03.2015 im Land Berlin in Kraft getretene Umwandlungsverordnung bedarf gemäß § 172 Abs. 1 S. 4 BauGB zudem die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Milieuschutzgebieten der Genehmigung.

Die im BauGB bestimmten Genehmigungspflichten zielen darauf ab, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen zu erhalten. Sie beziehen sich auf Vorhaben und Rechtsvorgänge, die geeignet sind, die Gefahr der Verdrängung der vorhandenen Wohnbevölkerung hervorzurufen. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind lediglich Vorhaben, die von vornherein nicht geeignet sind, das Schutzziel zu gefährden, wie z.B. Instandsetzungsarbeiten.

Im Fokus der Prüfung im Genehmigungsverfahren stehen geplante Maßnahmen, die zu Erhöhungen der Mietkosten führen, die aufgrund veränderter Angebote und Wohnungsgrößen eine andere Struktur der Wohnbevölkerung nach sich ziehen oder vorhandenen Wohnraum verknappen. Zudem ist maßgeblich, ob eine geplante Maßnahme auch aufgrund ihrer Vorbildwirkung oder Kostenaufwendigkeit dazu geeignet ist, eine Entwicklung in Gang zu setzen, die tendenziell eine Verdrängungsgefahr für die vorhandene Wohnbevölkerung darstellt.

Der Gesetzgeber hat in § 172 Abs. 4 S. 3 und S. 4 BauGB Tatbestände bestimmt, für die ein Genehmigungsanspruch besteht. So ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage oder ein Absehen von der Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen und/oder der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energiesparverordnung dient.

Fünf weitere Tatbestände beziehen sich auf Genehmigungsansprüche für die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum. Dabei hat die Regelung des § 172 Abs. 4 S. 3 Nr. 6 BauGB eine besondere Relevanz für die Genehmigungspraxis. Die Regelung besagt, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn sich der Eigentümer verpflichtet, innerhalb von sieben Jahren ab der Begründung von Wohnungseigentum Wohnungen nur an die Mieter zu veräußern.

Frage 2:

Inwieweit unterstützt der Senat die Bezirksämter durch Arbeitstreffen, Rundschreiben o.ä. zu Anwendungsfragen hinsichtlich der Genehmigung und Versagung von Maßnahmen in einem Milieuschutzgebiet?

Antwort zu 2:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist Teilnehmerin der bezirklich getragenen und i.d.R. viermal im Jahr tagenden AG Soziale Erhaltungsverordnung. Hier findet ein fachlicher Austausch zu Anwendungsfragen des sozialen Erhaltungsrechts zwischen allen Anwenderbezirken statt. Darüber hinaus bietet die Senatsverwaltung den Anwenderbezirken bedarfsbezogene Unterstützung zur Klärung von speziellen Anwendungsfragen und nutzt dafür auch den bundesweiten Austausch, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landeshauptstadt München.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Umwandlungsverordnung erfolgte im Jahr 2015 unter Federführung der ehem. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit den Anwenderbezirken ein intensiver Austausch mit mehreren Sitzungen zu Anwendungsfragen unter Einbindung einer externen Rechtsberatung. Eine weitere fachliche Hilfestellung für die Bezirke befasste sich im Jahr 2017 mit Anwendungsfragen für Zurückstellungen bzw. vorläufigen Untersagungen von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB und den dafür nötigen Aufstellungsbeschlüssen für soziale Erhaltungsverordnungen gemäß § 172 Abs. 2 BauGB durch die Bezirke.

Frage 3:

Welche Genehmigungskriterien hat das Bezirksamt Treptow-Köpenick für Milieuschutzgebiete erlassen und wie bewertet der Senat diesen Kriterienkatalog?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat für die Gebiete Ober- und Niederschöneweide und Alt-Treptow Kriterien für die erhaltungsrechtliche Genehmigungen erlassen.

Beschlossene Prüfkriterien für die Milieuschutzgebiete Nieder- und Oberschöneweide

Auf der Grundlage des Gutachtens der Landesweiten Planungsgesellschaft mbH vom Februar 2017 werden ab Veröffentlichung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 11.05.2017 Bauvorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung unter folgenden Maßgaben geprüft:

I. Unzulässige bauliche Änderungen und Maßnahmen

Für folgende bauliche Änderungen und Maßnahmen wird erhaltungsrechtlich keine Genehmigung erteilt:

- Einbau bzw. Anbau von besonders kostenaufwändigen Aufzügen bzw. Fassadengleitern. Die Versagung eines Aufzugesanbaus kommt in Betracht, wenn er besonders kostenaufwändig ist oder aufgrund der Vorbildwirkung geeignet ist, Entwicklungen in Gang zu setzen, die tendenziell eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr für die vorhandene Wohnbevölkerung nach sich zieht.
- Einbau eines zweiten Bades/Dusche oder WC. Ausgenommen hiervon sind Wohnungen mit vier oder mehr Wohnräumen, wenn die Zahl der Wohnräume dadurch nicht verringert wird.
- Entfernung nicht-tragender Wände sowie Grundrissänderungen zur Schaffung besonders großzügiger Wohnungsgrundrisse, d. h. wenn durch Aufgabe eines Aufenthaltsraumes Wohnräume mit über 25 qm entstehen.
- Wohnungsteilungen sowie Wohnungszusammenlegungen und zwar auch bei Zusammenlegung von bereits bestehendem mit neu geschaffenem Wohnraum (z. B. Dachgeschoss-Maisonetteeinheit)
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, die über die Anpassung an die baulichen oder anlagen-technischen Mindestanforderungen der EnEV an bestehende Gebäude und Anlagen in der bei Antragstellung geltenden Fassung der EnEV hinausgehen
- Schaffung von Balkonen, Loggien, Terrassen und Wintergärten, wenn die Wohnung bereits einen Balkon oder eine Terrasse aufweist
- Schaffung von zur Wohnung gehörigen Stellplatzanlagen
- Schaffung besonders hochwertiger Wohnungsausstattung, zum Beispiel:
 - Einbau einer Fußbodenheizung
 - Gegensprechanlage mit Videobildübertragung,
 - Einbau eines Innenkamins
 - Panoramafenster

II. Ergänzende Regelungsbereiche

- Mit der Festsetzung des sozialen Erhaltungsgebietes treten für das Gebiet die Regelungen der auf Landesebene beschlossenen Umwandlungsverordnung (UmwandV) vom 13.03.2015 (GVBl. 2015, S.43) in Kraft. Damit wird ein Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum eingeführt. Sofern die Ausnahmeregelungen nicht erfüllt werden, ist die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen zu versagen.
- Der Abriss von Wohngebäuden oder einzelnen Wohneinheiten sowie die Nutzungsänderung von Wohnraum (z. B. zur Berufsausübung, Ferienwohnung) werden über die auf Landesebene beschlossene Zweckentfremdungsverbots-Verordnung (ZwVbVO) geregelt. Erhaltungsrechtliche Genehmigungskriterien für den Abriss oder die Nutzungsänderung von Wohnraum werden nur dann erlassen, wenn dies durch die Änderung oder die Aufhebung der ZwVbVO erforderlich wird.
- Die Erhaltungsziele der sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB treten hinter die Erhaltungsziele der städtebaulichen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB zurück, sofern sich die Regelungsbereiche überschneiden. (gilt nur innerhalb des Milieuschutzgebietes Oberschöneweide)

Beschlossene Prüfkriterien für das Milieuschutzgebiet Alt-Treptow

Auf der Grundlage der Untersuchung des Büros TOPOS Stadtforschung vom Februar 2016 werden ab Veröffentlichung des BA-Beschlusses im Gesetz- und Verordnungsblatt am 08.07.2016 Bauvorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung unter folgenden Maßgaben geprüft:

Rückbau von Wohngebäuden oder einzelnen Wohneinheiten	Versagung
Neubau	auflagenfreie Genehmigung
Schaffung zusätzlichen Wohnraums z.B. durch Dachgeschossausbau	auflagenfreie Genehmigung
Wohnungszusammenlegungen und Zusammenlegung von bereits bestehendem mit neugebautem Wohnraum z.B. Dachgeschoss-Maisonettwohnungen	Versagung
Entfernung nicht-tragender Wände sowie Grundrissänderungen zur Schaffung großzügiger Wohnungsgrundrisse, d.h. wenn durch Aufgabe eines Aufenthaltsraumes Wohnräume über 25 m ² entstehen.	Versagung
Ersteinbau einer Sammelheizung (einschl. Warmwasserversorgung)	auflagenfreie Genehmigung
Grundausrüstung mit Sanitär- und Frischwasser-, Abwasser- sowie Elektroinstallationen	auflagenfreie Genehmigung
Ersteinbau bzw. Ergänzung eines vorhandenen Bades in ein Bad mit folgenden Grundausrüstungsmerkmalen: WC, Einzel-Handwaschbecken, Einbaubadewanne oder Dusche, Wand- und Bodenverfließung	auflagenfreie Genehmigung
Einbau von Antennen-, Kabelfernseh- und Gegensprechanlagen (Audio)	auflagenfreie Genehmigung
Einbau einer Gegensprechanlage mit Videoüberwachung	Versagung

<p>Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der EnEV für bestehende Gebäude und Anlagen in der bei Antragstellung geltenden Fassung. Dies sind derzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung bestehender Fenster als Doppel- oder Isolierglasfenster - Erneuerung einer bestehenden Heizungsanlage - Dämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches - Dämmung der Warmwasser- und Heizungsleitungen 	auflagenfreie Genehmigung
Maßnahmen zur Energieeinsparung, die über die Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der EnEV an bestehende Gebäude hinausgehen.	Versagung
Anbau eines Erstabkonn / Terrasse mit nicht mehr als 4 m ² Grundfläche	auflagenfreie Genehmigung
Anbau eines Erstabkonn / Terrasse mit mehr als 4 m ² Grundfläche	Versagung
Anbau von Zweitbalkonen / Terrassen	Versagung
Einbau von Zweitbädern oder Gäste-WC (außer in WE ab 4 Zimmern)	Versagung
Schaffung besonders hochwertiger Wohnungsausstattung, z.B. Kamin / Fußbodenheizung	Versagung
Anbau von Aufzügen / Fassadengleitern	<p>Einzelfallprüfung in Abhängigkeit der Umlage auf die Mieten.</p> <p>Maßgeblich ist, ob die Maßnahme das Ziel der Erhaltungsverordnung gefährdet sowie Vorbildwirkung.</p>
Anbringung einer Fassadendämmung	<p>Einzelfallprüfung wenn diese für die Mindestanforderungen der EnEV nicht erforderlich ist.</p> <p>Maßgeblich ist, ob die Maßnahme das Ziel der Erhaltungsverordnung gefährdet sowie Vorbildwirkung.</p>
Wohnungsteilungen	<p>Einzelfallprüfung.</p> <p>Maßgeblich ist, ob die Maßnahme das Ziel der Erhaltungsverordnung gefährdet</p>
Anbau von Wintergärten	<p>Einzelfallprüfung.</p> <p>Maßgeblich ist, ob die Maßnahme das Ziel der Erhaltungsverordnung gefährdet sowie Vorbildwirkung.</p>
Nutzungsänderung von Gewerbeeinheiten in Wohnraum	Einzelfallprüfung
Nutzungsänderung von Wohnraum in Gewerbe	Versagung
<p>Gewerbliche Überlassung von Wohnraum zu Wohnzwecken</p> <p>z.B. Ferienwohnung</p>	Versagung
<p>Nutzung von Wohnraum für besondere Wohnformen</p> <p>z.B. Trägerwohnungen</p>	Einzelfallprüfung
Nutzungsänderung von Wohnraum zur Berufsausübung für freiberuflich Tätige.	Versagung

Aus Sicht des Senats entsprechen die Kriterienkataloge den Regelungszielen des § 172 BauGB und der derzeit gültigen Rechtsprechung zur Normauslegung.

Frage 4:

Ist dem Senat bekannt, wie viele Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen und wie viele Um- und Einbauten im Milieuschutzgebiet Alt-Treptow genehmigt und wie viele versagt werden?

Antwort zu 4:

Nach Angabe des Bezirks zum Stand 18.06.2018 wurden innerhalb des Milieuschutzgebiets Alt-Treptow zwei Anträge auf Umwandlung gestellt. Beide wurden auf Grund der vorhandenen Verpflichtungserklärung des Eigentümers, innerhalb von sieben Jahren ab der Begründung von Wohnungseigentum Wohnungen nur an die Mieter zu veräußern (§ 172 Abs. 4 S. 3 Nr. 6 BauGB), genehmigt. Zudem wurden 25 Anträge auf Umbauten und Modernisierungen gestellt. Davon wurden 21 Anträge genehmigt.

Frage 5:

Inwieweit kann auf die Durchführung der Maßnahmen hinsichtlich der Materialbeschaffenheit (z.B. Marmor) und der Ausstattungselemente Einfluss genommen werden, um zu verhindern, dass luxuriöse Beläge, Installationen etc. eingebaut werden, die zu einem deutlich überdurchschnittlichen Ausstattungsgrad führen?

Antwort zu 5:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden geplante Maßnahmen hinsichtlich der Gefährdung des Erhaltungsziels geprüft. Besonders hochwertige Ausstattungen und Materialeinsätze widersprechen i.d.R. dem Regelungsziel und könnten versagt werden. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Informationen zu den geplanten Maßnahmen - insbesondere auch zu den Kosten - vom Antragsteller zu liefern sind.

Frage 6:

Wie kann milieuschutzrechtlich verhindert werden, dass wohnwertmindernde Merkmale beseitigt und alle oder annähernd alle wohnwerterhöhenden Merkmale des Berliner Mietspiegels eingebaut werden und die Miete dadurch auf den maximalen Oberwert laut Mietspiegel oder noch höher getrieben wird?

Antwort zu 6:

Zur Sicherung der sozialen Erhaltungsziele sind durch die Regelungen des § 172 BauGB besondere Genehmigungsvorbehalte aktiv, die auf wohnwertsteigernde Maßnahmen mit Folgen auf die Mietenentwicklung abstellen. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im § 172 Abs. 4 S. 3 und S. 4 BauGB Tatbestände bestimmt hat, für die ein Genehmigungsanspruch besteht (vgl. Antwort zu Frage 1).

Frage 7:

Welche Maßnahmen sind überhaupt genehmigungsfähig, wenn das Wohnobjekt bereits einen durchschnittlichen zeitgemäßen Standard aufweist?

Antwort zu 7:

Ein zeitgemäßer Ausstattungszustand einer durchschnittlichen Wohnung ist nur eines der Tatbestandsmerkmale des § 172 Abs. 4 BauGB, für die ein Genehmigungsanspruch besteht.

Für die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse ein bundesweiter Vergleichsmaßstab heranzuziehen und nicht nur auf das

konkrete soziale Erhaltungsgebiet abzustellen. Zudem besteht eine Bezugnahme auf die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen, die es nach § 172 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen gilt. Zu beachten ist, dass ein zeitgemäßer Ausstattungszustand nicht statisch zu betrachten ist, sondern im Laufe der Zeit einem Wandel unterworfen ist. Bestimmend sind insbesondere der technische Fortschritt und gesellschaftliche Entwicklungen, wie z.B. die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung. Auch über Änderungen der landesrechtlichen Bauordnung können sich die heranzuziehenden bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen ändern.

Lassen sich aus dem Tatbestandsmerkmal des zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen keine Genehmigungsansprüche für geplante Maßnahmen begründen, so sind andere Maßnahmen weiterhin möglich. Dazu zählen die Anpassung einer baulichen Anlage an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energiesparverordnung (§ 172 Abs. 4 S. 3 Nr. 1a BauGB) oder die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum, wenn eines der Tatbestandsmerkmale des § 172 Abs. 4 S. 2 und S. 3 Nr. 2 bis Nr. 6 BauGB zutrifft.

Frage 8:

In welchem Maße kann der Beseitigung von im Milieuschutzgebiet prägenden baulichen Merkmalen – in Alt-Treptow Altbaumerkmale wie Dielenboden, Kastenfenster, Stuckdecken – durch Einbau von Laminat, abgehängten Decken oder neuen Fenstern von der Behörde widersprochen werden?

Antwort zu 8:

Nach Angabe des Bezirks werden in den Milieuschutzgebieten Maßnahmen nach den beschlossenen Kriterien genehmigt oder versagt. Altbautypische Merkmale wie Dielenböden oder Stuckdecken sind nicht Bestandteil des Kriterienkatalogs für das Milieuschutzgebiet Alt-Treptow, sodass der Bezirk keinen Einfluss auf ihre Veränderung hat.

Frage 9:

Welche Äußerungen sind im Rahmen der Anhörungen der Bewohnerinnen und Bewohner zu genehmigungsfähigen Maßnahmen im Milieuschutzgebiet Alt-Treptow bis heute vorgetragen worden; wurden berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen vorgetragen?

Antwort zu 9:

Nach Angabe des Bezirks geht es bei den Äußerungen der Mieterinnen und Mieter in erster Linie um Rückfragen zur Wirkungsweise des Milieuschutzes und um die eigene Betroffenheit von den Maßnahmen. Berechnigte Zweifel bzgl. der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen an genehmigungsfähigen Maßnahmen wurden bisher nicht vorgetragen.

Frage 10:

Wie wird die Einhaltung der aufgestellten Genehmigungskriterien, die zu einer Genehmigung führten, bei der Bauausführung vor Ort in den Wohnobjekten überprüft?

Antwort zu 10:

Nach Angabe des Bezirks werden die Mieterinnen und Mieter über die genehmigten Maßnahmen im Gebäude (auch bei leerstehenden Wohnungen) informiert, mit der Bitte um Mitteilung, wenn die Vermutung besteht, dass die Arbeiten über die genehmigten

Maßnahmen hinaus gehen. Eine regelmäßige Prüfung der Bauausführung vor Ort durch den Bezirk ist aus personellen Gründen nicht möglich.

Frage 11:

Betrachtet die Genehmigungsbehörde die genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Hinblick auf die künftige Miethöhe, um zu garantieren, dass das Ziel gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, erreicht wird; kann in dieser Betrachtung eine Verdoppelung der Miete untersagt werden, indem Maßnahmen nicht genehmigt werden?

Antwort zu 11:

Nach Angabe des Bezirks ist die künftige Miethöhe kein Prüfkriterium nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und den beschlossenen Prüfkriterien, da die soziale Erhaltungsverordnung ein städtebauliches und kein mietrechtliches Instrument ist. Das Instrument wirkt ausschließlich über genehmigungspflichtige Baumaßnahmen oder Begründungen von Wohnungseigentum oder Teileigentum. Stehen Maßnahmen den Prüfkriterien entgegen, so werden diese versagt. Hat es sich um eine kostenintensive Maßnahme gehandelt, so steigt die Miete nicht um die entsprechende Umlage. Mieterhöhungen unabhängig von Baumaßnahmen können erhaltungsrechtlich nicht beeinflusst werden.

Frage 12:

Wie bewertet der Senat den Eindruck von Mieterinnen und Mietern im Karl-Kunger-Kiez, der Milieuschutz sei durch das nicht restriktive Handeln des Bezirksamtes ohne Schutzfunktion?

Antwort zu 12:

Der Senat hat keine Kenntnisse bzw. ausreichenden Anhaltspunkte, um das Handeln des Bezirks bewerten zu können. Zudem hat die Senatsverwaltung keine Fachaufsicht für die Anwendung des Erhaltungsrechts gemäß § 172 BauGB im Bezirk Treptow-Köpenick.

Die hohen Erwartungshaltungen aus Sicht der Mieterinnen und Mieter an den Milieuschutz sind verständlich. Zugleich sind der Wirksamkeit des Instruments aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im § 172 Abs. 4 BauGB Grenzen gesetzt.

Der offensive Einsatz des Milieuschutzes ist erklärtes Ziel der Landespolitik. Es werden neue Gebiete festgelegt, die personellen Voraussetzungen in den Bezirken verbessert, das Instrument des Vorkaufsrechts offensiv genutzt und Bundesratsinitiativen gestartet, um die bundesrechtlichen Regelungen für den Milieuschutz zu verbessern.

Berlin, den 26.06.2018

In Vertretung

Sebastian Scheel

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen